

BGer 4C.415/2005 vom 28. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.415_2005

FR: TF 4C.415/2005 du 28 février 2006

IT: TF 4C.415/2005 del 28 febbraio 2006

Regeste

Unerlaubte Handlung; Schuldanerkennung; Verrechnung mit Freizügigkeitsleistung |
Haftpflichtrecht

Erwägungen

E. 1.1

Wie schon im kantonalen Verfahren macht die Beklagte auch vor Bundesgericht geltend, der Anspruch des Klägers sei durch Verrechnung mit ihrer Schadenersatzforderung untergegangen. Das von der Vorinstanz herangezogene in Art. 39 Abs. 2 BVG statuierte Verrechnungsverbot komme nicht zur Anwendung, da die Beklagte eine ihr originär zustehende Forderung geltend mache und nicht eine ihr vom Arbeitgeber abgetretene, wie es die Gesetzesbestimmung voraussetze.

E. 1.2

Selbst wenn Art. 39 Abs. 2 BVG grundsätzlich zur Anwendung komme, sei die Verrechnung für vom Arbeitnehmer anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ersatzforderungen des Arbeitgebers aus vorsätzlich begangenen Vermögensdelikten, aus denen sich der Arbeitnehmer zu Lasten des Arbeitgebers unrechtmässig bereichert habe, in analoger Anwendung von Art. 323b Abs. 2 OR ausnahmsweise zuzulassen.

E. 1.3

Überdies ist die Beklagte der Auffassung, unter den gegebenen Umständen sei die Anrufung des in Art. 39 Abs. 2 BVG verankerten Verrechnungsverbotese rechtsmissbräuchlich, da der Ausschluss der Verrechnung auf eine Sicherung der kriminell erlangten Beute hinauslaufe. Indem die Vorinstanz die Verrechnung nicht zuliesse, habe sie Bundesrecht verletzt.

E. 2

Nach Art. 39 Abs. 2 BVG darf der Leistungsanspruch mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

E. 2.1

Die Verrechnung einer Schadenersatzforderung der Vorsorgeeinrichtung mit einem Anspruch des Destinatärs auf Übertragung der Vorsorgemittel an die neue Vorsorgeeinrichtung ist aus Gründen des Vorsorgeschatzes nicht zulässig (Art. 39 Abs. 2 BVG). Dies gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich auch für der Vorsorgeeinrichtung originär zustehende Schadenersatzansprüche, und zwar nicht nur für den obligatorischen, sondern für den gesamten Bereich der weiter gehenden beruflichen

Vorsorge (zur Publikation bestimmtes Bundesgerichtsurteil B 41/04 vom 28. Dezember 2005, E. 6.3.2 und 6.4 - 6.4.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 111 II 164 E. 2 S. 168 ff. und 114 V 33 E. 3c S. 41 f.).

E. 2.2

Gestattet ist die Verrechnung dagegen bei nicht nach den Bestimmungen der beruflichen Vorsorge geäußerten Sparguthaben (zur Publikation bestimmtes Bundesgerichtsurteil B 41/04 vom 28. Dezember 2005 E. 6.4.3 mit Hinweisen). Dass diese Voraussetzung gegeben wäre, legt die Beklagte in der Berufung indessen nicht dar und geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor. Unter diesem Gesichtspunkt ist es bundesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz von der Anwendbarkeit von Art. 39 Abs. 2 BVG ausging.

E. 2.3

Auch eine analoge Anwendung von Art. 323b Abs. 2 OR kommt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit Blick auf die Zweckbindung der Vorsorgemittel nicht in Frage (zur Publikation bestimmtes Bundesgerichtsurteil B 41/04 vom 28. Dezember 2005 E. 6.3.2; BGE 114 V 33 E. 3d S. 42). Der Vorsorgezweck genießt Vorrang (Vischer, Der Arbeitsvertrag, Schweizerisches Privatrecht VII/4, 3. Auflage, S. 203 Fn. 20).

E. 2.4

Diesen Aspekt verliert die Beklagte auch bei ihren Ausführungen betreffend Rechtsmissbrauch aus den Augen. Es wäre inkonsequent, die analoge Anwendung von Art. 323b Abs. 2 OR mit Blick auf den Vorsorgeschutz und die Zweckbindung der Mittel auszuschliessen, und unter denselben Voraussetzungen die Berufung auf das Verrechnungsverbot als rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen.

E. 2.5

Die Beklagte behauptet allerdings, durch den Ausschluss der Verrechnung werde dem Kläger die Sicherung seines deliktischen Erfolges ermöglicht. Dass das Freizügigkeitsguthaben mit deliktischen Handlungen zum Schaden der Beklagten geäußert wurde, lässt sich den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz indessen nicht entnehmen. Daher führt die Anwendung des Verrechnungsverbotes nicht zu einer Sicherung des deliktischen Erfolges, sondern zur Sicherung der Altersvorsorge, wie sie vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Dadurch, dass der Kläger die Schweiz nicht verlässt, wird zwar die Abwicklung der getroffenen Vereinbarung vorerst verunmöglicht. Dies genügt indessen zur Annahme von Rechtsmissbrauch nicht. Der Kläger wäre damit einverstanden gewesen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Beklagte über allfällige Veränderungen informiert. Es ist nicht erstellt, dass die verlangte Überweisung nicht dem vom Gesetzgeber bezweckten Vorsorgeschutz dient, sondern allein der Beklagten den Zugriff auf das ihr versprochene Geld verunmöglichen soll. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers ist somit nicht erstellt.

E. 3

Die Berufung erweist sich insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beklagte die Gerichtskosten zu tragen und dem Kläger eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.